



Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **23. Mai 2017** die nachfolgende Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167) und

Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S.409), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786).

§ 1 Magistratsverfassung

Die Verwaltung wird nach den Bestimmungen über die Magistratsverfassung (§§ 49-77 HGO) geführt.

§ 2 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 15 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n*. Zur Vertretung des Stadtverordnetenvorsteigers im Falle seiner Verhinderung sind zwei Stellvertreter zu wählen.
- (3) Der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung in ihren Angelegenheiten nach außen, insbesondere in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn die Stadtverordnetenversammlung nicht aus ihrer Mitte einen oder mehrere Beauftragte bestellt.

§ 3 Ausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung können mehrere Ausschüsse gebildet werden. Ein Finanzausschuss ist zu bilden.
- (2) Über Zahl und Namen der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Folge nur die männliche Form gewählt.



§ 4

Zuständigkeitsabgrenzungen und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
- a) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
 - b) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 - c) Entscheidung über den Erwerb, Verkauf, Tausch oder Belastung von Grundstücken bzw. die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,
 - d) die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von 25.000,00 € im Einzelfall,
 - e) die Entscheidung über Verpachtungen und Vermietungen, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 7.500,00 € nicht übersteigt
 - f) Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen im Rahmen der Haushaltsansätze,
 - g) Entscheidungen über die Annahme von Schenkungen, Spenden und die Durchführung von Sponsoringmaßnahmen bis zu einem Wert der Zuwendung von 5.000,00 € im Einzelfall,
 - h) Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure, wenn die Haushaltssmittel für das jeweilige Produkt bereitstehen,
 - i) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 10.000,00 € (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
 - j) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 10.000,00 € im Einzelfall.

Sollte es sich bei den im § 4 Abs. 3 Buchstaben c) und d) genannten Grundstücken bzw. Grundstücksangelegenheiten um Grundstücke von städtebaulich relevanter Bedeutung und Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfs- oder Sonderfläche ausgewiesen sind, handeln, und der Wert unter 25.000,00 € liegen, ist vor der endgültigen Beschlussfassung durch den Magistrat schriftlich die Stellungnahme der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen mit einer Frist von 14 Tagen einzuholen. Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplans bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 1 HGO, die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachem Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.



**§ 5
Magistrat**

(1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus dem hauptamtlichen Bürgermeister sowie den Stadträten.

(2) Die Zahl der Stadträte beträgt 6.

**§ 6
Kommissionen**

(1) Der Magistrat kann gemäß den Bestimmungen der HGO § 72 Kommissionen bilden, die ihm unterstehen.

(2) Die Kommissionen bestehen aus:

- dem Bürgermeister
- Mitgliedern des Magistrats
- Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- und wenn erforderlich aus sachkundigen Einwohnern.

Der Magistrat legt die Gesamtzahl der Mitglieder der Kommissionen fest.

(3) Die Mitglieder des Magistrats werden vom Magistrat, die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und die sachkundigen Einwohner von der Stadtverordnetenversammlung gewählt oder benannt; die sachkundigen Einwohner auf Vorschlag der am Geschäftsbereich der Kommission besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen. Die Anzahl der Mitglieder des Magistrats, der Stadtverordnetenversammlung und der sachkundigen Einwohner wird jeweils von dem zuständigen Gremium bestimmt.

(4) Den Vorsitz in den Kommissionen führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Beigeordneter gem. § 72 Abs. 3 HGO.

(5) Für das Wahlverfahren gelten die Vorschriften des § 55 HGO, für das Benennungsverfahren die des § 62 Abs. 2 HGO entsprechend.

**§ 7
Film- und Tonaufnahmen**

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung oder der Übertragung im Internet zulässig, wenn dies das Gremium im Einzelfall mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschließt. Die Film- und Tonaufnahmen sind beim Vorsitzenden vor Beginn der Sitzung zu beantragen. Der Medienvertreter hat auf Verlangen des Vorsitzenden einen Nachweis über seine Berechtigung zu führen.



**§ 8
Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Hirschhorn unter www.hirschhorn.de unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (2) Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen der Stadt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von sieben Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung Hirschhorn, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn (Neckar) zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Hirschhorn, Hauptstraße 17, Bauamt, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) und des Auslegungsortes (Gebäude und Raum) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 3 unverzüglich nachgeholt.



**§ 9
Ehrenbürgerrecht - Ehrenbezeichnung**

(1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

(2) Personen, die als Stadtverordnete, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- | | |
|--|--|
| • Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung | → Ehrenvorsitzender der Stadtverordnetenversammlung / Ehrenstadtverordnetenvorsteher |
| • Stadtverordneter | → Stadtältester / Ehrenstadtverordneter |
| • Bürgermeister | → Ehrenbürgermeister |
| • Stadtrat | → Ehrenstadtrat |
| • sonstige Ehrenbeamte | → eine die überwiegend ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“. |

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.

(4) Die Stadt Hirschhorn (Neckar) kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

(5) Die Bestimmungen der Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) für Ehrungen auf sportlichem, kulturellem und sonstigem Gebiet (Ehrungssatzung) bleiben in ihrer jeweils gültigen Form erhalten.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 23. Mai 2014 mit ihren Änderungssatzungen, tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.



Stadt Hirschhorn (Neckar) Ortsrecht

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hirschhorn (Neckar), 24. Mai 2017

Oliver Berthold
Bürgermeister

Folgende Änderungssatzungen sind in der Hauptsatzung integriert worden:

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2020:

Satzung zur ersten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 11 vom 13.03.2020. Die Änderungen betrafen die §§ 2 und 5 Abs. 2.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.06.2021:

Satzung zur zweiten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 24 vom 18.06.2021. Die Änderungen betrafen den § 5 Abs. 2.

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2025:

Satzung zur dritten Änderung der Hauptsatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar), veröffentlicht im Hirschhorner Stadtanzeiger Nr. 51 vom 19.12.2025. Die Änderungen betrafen den § 8.